



Arbeitsbericht 2008

Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt!

Impressum:

Verein Gewaltschutzzentrum Salzburg

5020 Salzburg, Paris Lodron Straße 3a Tür5, 6 u. 8a

Tel. 0662/870 100

Fax DW: 44

[e-mail: office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at](mailto:office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at)

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| I. Organisationsstruktur | 1 |
| II. Angebot und Leistungen | 4 |
| III. Stalking | 10 |
| IV. Empowerment | 16 |
| V. Parteilichkeit | 19 |
| VI. Statistik | 22 |
| VII. Informations- und Sensibilisierungsarbeit | 28 |
| VIII. Gesetzliche Entwicklungen und Reformvorschläge | 33 |
| IX. Pressespiegel | 36 |

I. Organisationsstruktur

Gewaltschutzzentrum Salzburg

Das Gewaltschutzzentrum Salzburg, ehemals Interventionsstelle Salzburg, wurde nach einer Konzeptionszeit von 1 1/2 Jahren im März 1998 offiziell eröffnet.

Die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren sind seit 1.1.2000 gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen nach § 25 SPG und haben den Auftrag, Opfern familiärer/häuslicher Gewalt Information, Beratung und Unterstützung zu geben und alle involvierten Behörden zu einem Netzwerk zu verbinden. Mit Juli 2006 wurde der Aufgabenbereich um die Unterstützung von Stalkingopfern gesetzlich erweitert.

Zusätzlicher Tätigkeitsbereich ist auch die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Opfer von Gewalttaten.

Organisation

Trägerin des Gewaltschutzzentrums Salzburg ist der Verein „Gewaltschutzzentrum Salzburg für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz“ mit Sitz in der Stadt Salzburg. Das Leistungsangebot gilt für das gesamte Bundesland Salzburg.

Finanzierung

Das Gewaltschutzzentrum Salzburg ist eine gesetzlich verankerte Opferschutzeinrichtung und arbeitet auf Grundlage eines Auftragvertrags des BM.I und der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst. Über dieses Auftragsbudget wird das GSZ Salzburg finanziert.

Das BM.J finanziert mittels eines Fördervertrages die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Geschäftsführung

Dr.ⁱⁿ Renate **Hojas**, Juristin

DSA Renée **Mader**, Dipl. Sozialarbeiterin

Mitarbeiterinnen (Beratung)

Dr.ⁱⁿ Elisabeth **Simm**, Publizistin, Lebens- und Sozialberaterin

Mag.^a Alexandra **Urain** (geb. Körner), Juristin

Dr.ⁱⁿ Christine **Baldauf**, Psychologin

Mag.^a Johanna **Zippusch**, Juristin (bis 31.12.2008)

Mag.^a Heide **Demel**, Pädagogin

DSA, Dipl.Päd. Ines **Bosnjak**, Pädagogin, Dipl.Sozarbeiterin

Mag.^a Olivia **Weldy**, Juristin

Dr.ⁱⁿ Isabella **Klausegger**, Pädagogin

Mitarbeiterinnen (Verwaltung)

DI Christiane **Baumann**

Afshan **Nasir**

Reinigung

Dana **Maier**

Gabriele **Dolman-Feiel**

Rozika **Mudri**

Wir danken unseren **Praktikantinnen**, Katrin Huber und Marlene Flöckner, für ihr Engagement und ihre Mitarbeit im Gewaltschutzzentrum Salzburg.

Standort und Erreichbarkeit

Das Gewaltschutzzentrum Salzburg befindet sich in:

5020 Salzburg

Paris Lodron Str. 3a

1. Stock, Tür 5, 6 und 2. Stock, Tür 8a

Telefon: 0662/870 100,

Fax: 0662/870 100-44,

email: office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 9h-16h,

Freitag von 9h-14h

Termine werden selbstverständlich auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart.

Bereitschaftsdienst:

Montag bis Samstag von 16h-20h.

Ziele

Erhöhung von äußerer und innerer Sicherheit für Betroffene von häuslicher/familiärer Gewalt

Gewaltfreie Lebenszusammenhänge

Wesentliche Tätigkeiten zur Erreichung dieser Ziele sind:

Beratung und Unterstützung für Betroffene

Koordination und Kooperation von/mit Behörden, Polizei, Justiz und andere

Workshops, Seminare, Vorträge

Gesetzesvorschläge

Öffentlichkeitsarbeit

II. Angebot und Leistungen

Zielgruppen

- Opfer von familiärer Gewalt im Bundesland Salzburg, von denen das Gewaltschutzzentrum Salzburg durch die polizeiliche Übermittlung von Wegweisungen/Betretungsverboten, Anzeigen, Streitschlichtungen oder sonstigen Mitteilungen erfährt
- Opfer von Stalking im Bundesland Salzburg, von denen das Gewaltschutzzentrum Salzburg durch die polizeiliche Übermittlung von Anzeigen oder sonstigen Mitteilungen erfährt
- Opfer von familiärer Gewalt und Stalking im Bundesland Salzburg, die sich aus Eigeninitiative und/oder durch die Weitervermittlung durch andere Behörden und Einrichtungen an das Gewaltschutzzentrum Salzburg wenden
- Opfer strafbarer Handlungen im Bundesland Salzburg, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben und die sich aus Eigeninitiative und/oder durch die Weitervermittlung durch andere Behörden und Einrichtungen an das Gewaltschutzzentrum Salzburg wenden
- Behörden und Einrichtungen, die ebenfalls mit den Themen „Gewalt im sozialen Nahraum“, „Stalking“ und „Prozessbegleitung im Strafverfahren“ befasst sind
- TrägerInnen der öffentlichen Meinungsbildung

Hintergrund - Alltag Gewalt

Gewalt im sozialen Nahraum ist überwiegend Gewalt gegen Frauen und Kinder, 97 % der Opfer sind Frauen. Gewaltübergriffe sind keine singulären Akte oder sogenannte „Verzweiflungstaten“. Familiäre Gewalt hat eine spezifische Dynamik. Sie kann sich langsam entwickeln und beginnt mit subtilen Formen von Kontrolle und Bevormundung durch den Täter, der „Verhaltensnormen“ aufstellt. Werden diese „Normen“ nicht befolgt, kommt es zur „Bestrafung“ durch den Täter. Frauen versuchen aufgrund ihrer weiblichen Sozialisation durch Anpassung eine neuerliche Eskalation zu vermeiden, was für den Täter einen Erfolg darstellt und ihn stärkt. Beim nächsten „Normenbruch“ wird der Täter zu einem massiveren Gewaltmittel greifen, weil die subtilere Form nicht „ausgereicht“ hat. Die Gewaltübergriffe werden infolge immer massiver und die zeitlichen Abstände immer kürzer. Wird diese Dynamik nicht durchbrochen, kann sie mit Mord oder Selbstmord enden.

Männergewalt gegen Frauen und Kinder ist gezieltes Verhalten zu einem einzigen Zweck: Sie dient der Ausübung und Stabilisierung von Macht und Kontrolle und ist Ausdruck der gesamtgesellschaftlichen Benachteiligung von Frauen.

Frauen bilden auch die überwiegende Mehrheit von Stalkingopfern. Von drei Österreicherinnen ist mindestens eine schon in Form von Stalking bedroht worden.

Handlungsmaßstäbe, um der Gewalt in der Privatsphäre entgegenzuwirken:

- Schutz und Sicherheit für die Opfer
- Verantwortung an die Täter
- Staatliche Verantwortung für Gewalt in der Privatsphäre
- Gesellschaftliche Ächtung von Gewalt in der Privatsphäre
- Kooperation aller involvierten Behörden und Einrichtungen

Beratung und Betreuung

Erste Schritte in ein Leben ohne Gewalt – Hilfe und Unterstützung bei Gewalt in der Familie



Aus einer Gewaltbeziehung alleine und ohne fremde Hilfe einen Ausweg zu finden ist nicht einfach. Doch Gewalt in der Privatsphäre ist keine Privatsache. Es gibt Schutzmöglichkeiten und klare rechtliche Bestimmungen für die Opfer, daher bieten wir an:

- Bearbeitung der Dokumentationen von Wegweisungen/Betretungsverboten, Streitschlichtungen sowie sofortige telefonische Kontaktaufnahme, Erstkontaktschreiben
- Erarbeitung der gesamten Gewaltdynamik, einer Gefährdungsprognose und eines individuellen Sicherheitsplanes

- Krisenintervention in jedem Stadium der Unterstützung
- Psychische Unterstützung sowie Aufklärung über Formen, Ursachen und Auswirkungen von Gewalt und Täterstrategien
- Aktive Unterstützung durch kontinuierliche Begleitung
- Verfassen der Gewaltchronologie für weitere Interventionen der Exekutive, zivil- und strafrechtliche Verfahren
- Verfassen eines Antrages auf einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in der Familie gem. § 382 b EO sowie Unterstützung bei der Erarbeitung von anderen gerichtlichen Anträgen.
- Unterstützung bei der Anzeigenerstattung und gegebenenfalls Begleitung
- Beratung und Unterstützung hinsichtlich zivilrechtlicher Möglichkeiten für Schutz und Sicherheit sowie Beratung bei Fragen zu zivilrechtlichen, fremdenrechtlichen und sozialrechtlichen Bestimmungen
- Vermittlung an und Koordination mit Behörden, Einrichtungen und Fachleuten
- Bei Bedarf DolmetscherInnen
- Interne Evaluierung der Intervention, erforderlichenfalls Adaptierung, Erhebung maßgeblicher statistischer Daten

Jetzt reicht´s! – Anti-Stalking-Beratung



Stalking ist kein Kavaliersdelikt, sondern strafbar. Seit 2006 gibt es gesetzliche Bestimmungen zum Schutz vor Stalking. Das Gewaltschutzzentrum hilft den Opfern dabei, sich effektiv gegen Stalking zur Wehr zu setzen:

- Bearbeitung der Dokumentationen von Stalkinganzeigen sowie sofortige telefonische Kontaktaufnahme, Erstkontaktschreiben
- Erstellung einer individuellen Gefahrenanalyse und eines individuellen Sicherheitsplanes
- Krisenintervention in jedem Stadium der Unterstützung
- Psychische Unterstützung sowie Aufklärung über Formen und Auswirkungen von Stalking und Täterstrategien.
- Aktive Unterstützung durch kontinuierliche Begleitung
- Information über die rechtlichen Möglichkeiten, evtl. Anzeigenerstattung und gegebenenfalls Begleitung
- Verfassen eines Antrages auf einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre gem. § 382 g EO
- Verfassen der Stalkingchronologie für weitere Interventionen der Exekutive, zivil- und strafrechtliche Verfahren
- Vermittlung an und Koordination mit Behörden, Einrichtungen und Fachleuten
- Bei Bedarf DolmetscherInnen
- Interne Evaluierung der Intervention, erforderlichenfalls Adaptierung, Erhebung maßgeblicher statistischer Daten

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren



Das Gewaltschutzzentrum Salzburg begleitet Opfer strafbarer Handlungen und die rechtlichen Anspruch darauf haben, vom ersten Beratungsgespräch weg bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens und darüber hinaus:

- Information über alle rechtlichen Konsequenzen einer Anzeige sowie Unterstützung bei der Anzeige
- Information über den Ablauf des Strafverfahrens und über die Rechte als Opfer
- Beauftragung eines/r RechtsanwältIn
- Begleitung auf allen Wegen zu Polizei, Gericht, GutachterInnen, RechtsanwältInnen
- Vorbereitung auf Einvernahmen und Verhandlungen sowie deren Nachbesprechung
- Koordination mit den befassen Stellen (z.B. Jugendamt, Polizei, Gericht, Spitäler, Schulen,...) sowie Kooperation mit dem Bundessozialamt u. Weisser Ring hinsichtlich finanzieller Leistungen für Verbrechenopfer
- Beratung zur Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen wie Schadenersatz oder Schmerzensgeld
- Psychische Unterstützung in Krisensituationen und bei der emotionalen Bewältigung der schwierigen Situation

Kooperation und Koordination

Das Gewaltschutzzentrum Salzburg arbeitet eng mit allen maßgeblichen Behörden, Einrichtungen und Fachleuten zusammen.

Wesentlicher Aufgabenbereich des Gewaltschutzzentrums als „Schaltstelle“ ist ein vernetztes Vorgehen nach dem Motto: „Alle Informationen sollen kreisen, das Opfer nicht“. Die Kooperation und Koordination aller Beteiligten dient dazu, einen effizienten Opferschutz zu gewährleisten. Dies erfolgt im Wesentlichen durch Kontaktaufnahme im Einzelfall, Abhaltung von und Teilnahme an Arbeitskreisen und Kooperationsgesprächen sowie Abhaltung von und Teilnahme an Seminaren, Workshops und Tagungen:

- Arbeitskreis „Gegen Gewalt in der Familie handeln“ mit VertreterInnen der Exekutive, der Staatsanwaltschaft, des Familiengerichts, des Strafgerichts (Strafrichter, Haft- und Rechtsschutzrichter), der Jugendwohlfahrtsbehörde und Frauenhäuser
- Arbeitskreis „Pinzpower – Familie gewaltfrei“ mit VertreterInnen verschiedener Behörden und Einrichtungen
- Kooperationsgespräche mit FunktionsträgerInnen von Exekutive, Zivil- und Strafgerichten sowie anderen Behörden in Stadt und Land Salzburg, die mit der Umsetzung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie und der Anti-Stalkinggesetzgebung befasst sind

- Organisation des „Runden Tisches“ mit Einrichtungen, die in Salzburg Prozessbegleitung durchführen
- Seminare im Rahmen der Grundausbildung und Fortbildung der Polizei
- Regionaltagungen in den einzelnen Bezirken im Bundesland Salzburg mit VertreterInnen der Exekutive, des Familiengerichts, der Bezirksanwaltschaft, des Strafgerichts, der Jugendwohlfahrtsbehörde und anderer Behörden und Einrichtungen
- Workshops und berufsspezifische Tagungen für die KooperationspartnerInnen und andere Einrichtungen und Fachleute

Gesetzesvorschläge

Ein wichtiger Aufgabenbereich ist überdies das Verfassen von Reformvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen zur kontinuierlichen Verbesserung der rechtlichen Stellung der Opfer.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Gewaltschutzzentrum Salzburg informiert mittels Öffentlichkeitsarbeit über sein Bestehen, seine Aufgaben, Angebote, Leistungen und Ziele.

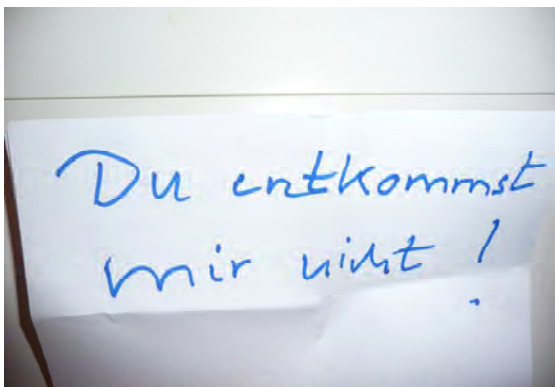
Erreicht werden soll ein grundlegendes gesellschaftliches Umdenken in Bezug auf Gewalt im sozialen Nahraum und Stalking sowie eine klare gesellschaftliche Ächtung von Gewalt in der Privatsphäre.

Ein Beitrag von Mag.^a Olivia Weldy

III. Stalking, mit aller Macht...

Anti-Stalking-Gesetzgebung und Beratung durch das Gewaltschutzzentrum

Mit 1. Juli 2006 trat in Österreich das „Anti-Stalking-Gesetz“ in Kraft. Es bietet Opfern zwei Schutzmöglichkeiten: Sanktionen für StalkerInnen bei beharrlicher Verfolgung und Beeinträchtigung der Lebensführung (§ 107a StGB, Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr) und schnellen Schutz für das Opfer vor Eingriffen in die Privatsphäre durch eine einstweilige Verfügung gem. § 382 g EO. Durch diese Verfügung können den StalkerInnen die Kontaktaufnahme sowie weitere Stalkinghandlungen untersagt werden. Das neue Gesetz schließt eine wichtige Lücke; es verlangt jedoch auch Begleitung und Unterstützung der Opfer, die Anwendung standardisierter Methoden der Gefahrenprognose in der Beratung und ein fundiertes Verständnis für die psychischen Auswirkungen auf Stalkingopfer.



Frau M. wusste nicht mehr weiter..

Im Jahr 2005 nahm das Gewaltschutzzentrum erstmals Kontakt mit Frau M. auf; die Polizei hatte den gewalttätigen Ehemann aus der Wohnung gewiesen und die Dokumentation der Wegweisung und des Betretungsverbot (§38a SPG) dem Gewaltschutzzentrum übermittelt. Frau M. erwirkte mit Beratung und Unterstützung durch das Gewaltschutzzentrum eine gerichtliche einstweilige Verfügung (dreimonatiges Kontakt- und Rückkehrverbot gem. § 382 b EO). Sie erhielt weiterhin Beratung bis hin zur Trennung vom Ehemann und Prozessbegleitung im damaligen Strafverfahren. Nach der Ehescheidung, der Klärung der Wohnsituation/Aufteilung sowie Obsorge und Besuchsrecht betreffend den gemeinsamen mj. Sohn schien auch die durch Gewalt geprägte Lebensphase mit Herrn M. für Frau M. zunächst abgeschlossen. Es kam anders: Frau M. musste in der Folgezeit Psychoterror in einer besonders massiven Ausprägung erleben.

Ca. 60% aller Stalker sind ehemalige Ehe- bzw. Beziehungspartner der Opfer. Mehr als 87% der Opfer sind weiblich, fast 13% der Opfer männlich.

Im Jahr 2007 meldet sich Frau M. aber erneut bei uns: Sie benötigt Unterstützung, da ihr geschiedener Ehemann sie bereits seit einigen Monaten permanent auf der Straße verfolgt, vor ihrem Haus steht, ihr mehr als 20 SMS-Nachrichten täglich schickt und wüste Beschimpfungen und bedrohliche Äußerungen auf ihrer Mobilbox hinterlässt. Sie hat gehört, dass es nun ein Gesetz gegen diesen Psychoterror gibt. Ein Schreiben, das Frau M. mit unserer Unterstützung verfasst und an Herrn M. gerichtet hat (mit der einmaligen Aufforderung, künftig keinerlei Kontakt mit ihr aufzunehmen), hat hier nur kurze Zeit Wirkung gezeigt. Allerdings ist auch dadurch für weitere notwendige Schritte dokumentiert, dass Frau M. keinerlei Kontakt mehr mit Herrn M. wollte und ihm dies klar und nachvollziehbar mitgeteilt hatte.

Mit Frau M. werden in der Beratung zunächst wichtige Schutzschritte besprochen, die sie sofort persönlich umsetzen kann. Sie wird keine Anrufe mehr entgegennehmen und keinesfalls versuchen, ein weiteres „vernünftiges Gespräch“ mit ihrem Ex-Mann zu führen, da dies die Situation nur verschlimmert. Frau M. speichert nun alle eingehenden Nachrichten ihres Ex-Ehemannes und reagiert nicht mehr darauf. Ihre Handynummer kann Frau M. nicht wechseln, da viele Leute sie auch beruflich unter dieser Nummer erreichen müssen.

Manchmal (jedoch nicht bei allen StalkerInnen) helfen bereits defensive bzw. „weiche“ Schutzstrategien; diese sind jedenfalls bei Stalking immer zu beachten, den Opfern jedoch nicht immer deutlich: einmal die klare Botschaft an den Verfolger, dass kein weiterer Kontakt gewünscht wird, danach konsequente Kontaktvermeidung! Außerdem wichtig: Stalkinghandlungen dokumentieren, Unterstützung suchen und die Verfolgung bekannt machen.

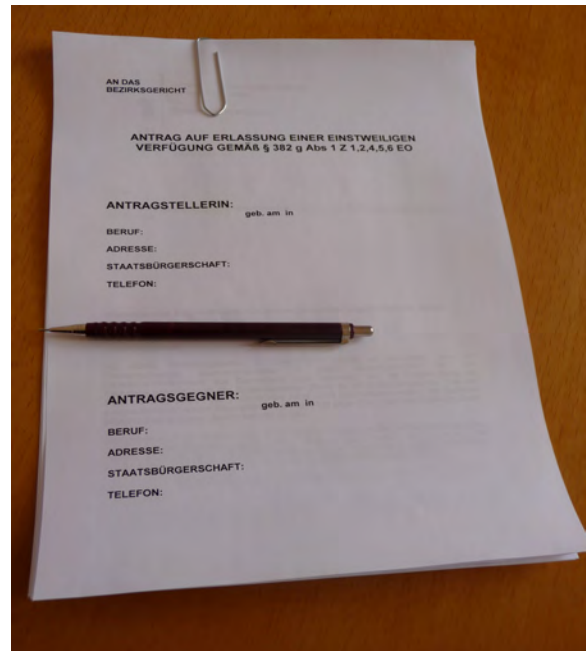


Frau M. erstattet auf der Grundlage des neuen Gesetzes zum Schutz vor beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) ferner Anzeige bei der Polizei. Wir haben Frau M. auf diese Anzeige vorbereitet: Welche Verfolgungshandlungen hat es gegeben? Was ist noch in ihrem Handy gespeichert und sollte auch der Polizei vorgelegt werden? Gibt es ZeugInnen? Frau M. hat das Recht, bei der Polizei eine Kopie ihrer Niederschrift zu erhalten.

Die Information über die Stalkinganzeige von Frau M. wird dem Gewaltschutzzentrum von der Polizei übermittelt – dies geschieht bei jeder Anzeige. Die Polizei gibt umgehend die Opferdaten an das Gewaltschutzzentrum weiter, welches wiederum sofort das Opfer kontaktiert und weiterführende Unterstützung anbietet.



Frau M. beantragt am Bezirksgericht Salzburg eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in ihre Privatsphäre (EV gem. § 382 g EO). Diesen Antrag hat Frau M. ebenfalls mit unserer Unterstützung verfasst.



Auf Wunsch erhält Frau M. durch uns Begleitung zum Richter. Da es in der Stadt Salzburg derzeit nur einen zuständigen Richter für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Stalking gibt, vergehen zwischen Antragstellung und Beschluss in dieser Zeit einige Wochen, in denen sich Frau M. immer wieder an uns wendet, da die Verfolgungen andauern. Ihre derzeitige Therapeutin kann ihr in dieser schweren Zeit zwar etwas Stärkung geben, die permanent andauernden Verfolgungen bleiben aber eine zermürbende Tatsache. Frau M. hofft, dass die neue Anti-Stalking-Gesetzgebung Herrn M. endlich von weiteren Verfolgungen abhält.

Stalkinghandlungen können sein: wiederkehrend persönliche Kontaktaufnahme gegen den Willen einer Person, Verfolgen, permanente -- Anrufe (dies erfolgt am häufigsten), schriftliche Kontaktaufnahme, Hinterlassen von Nachrichten und Gegenständen, Geschenke, unerwünschte Bestellungen von Waren und Dienstleistungen, Veranlassung von Dritten zur Kontaktaufnahme, Sachbeschädigungen, Verletzungen bis hin zu Tötungsdelikten.¹



Momentan hat Frau M. sich Beruhigungsmittel und ein Antidepressivum verschreiben lassen, damit sie ihrer Arbeit weiterhin nachgehen kann. Nachts schläft sie schlecht. Auch ihr Arbeitgeber beschwert sich bereits über das ständige Auftauchen des Herrn M. am Arbeitsplatz; er würde in einem Strafverfahren als Zeuge aussagen, ist aber selbst bereits verärgert und ungeduldig, was wiederum Frau M. zusätzlich belastet. Sie hat Angst, ihre Arbeit zu verlieren, wenn es so weitergeht.

Im Februar 2008 stellt sich heraus, dass Herr M. auch die inzwischen in Kraft getretene einstweilige Verfügung zunächst missachtet. Frau M. führt aufgrund ihres Gerichtsbeschlusses Unterlassungsexekution; Herr M. muss nun mehrere hundert Euro zahlen, was eine Zeitlang dazu führt, dass die Verfolgungen nachlassen. Frau M. atmet auf und kommt wieder etwas zu Kräften. Auch ihr Arbeitgeber erweist sich unterdessen als Unterstützer, da er mitbekommt, dass Frau M. alles daransetzt, sich gegen die Verfolgungen durch Herrn M. zu wehren.

Die Auswirkungen von Stalking auf Stalkingopfer sind: Einschränkungen im Sozialleben, Angst, Ohnmacht, innere Unruhe und Schlaflosigkeit, Schreckhaftigkeit, Wut, Verlust des Selbstvertrauens und des Vertrauens in Einrichtungen (zB die Polizei), Isolation, psychische und psychosomatische Erkrankungen, posttraumatisches Belastungssyndrom.²

Im Sommer 2008 erhält Frau M. eine neue Gemeindewohnung und erwirkt mit unserer Unterstützung eine Meldeauskunftssperre für diese Wohnung; sie erhält nun jedoch permanent Anrufe von Herrn M., wobei er sie beschimpft, dass sie einen anderen Mann habe. Obwohl Herr M. schon lange von Frau M. geschieden ist, hat er die Trennung offensichtlich nicht akzeptiert.. Schließlich findet Herr M. auch die neue Adresse von Frau M. heraus, offenbar indem er ihr von ihrem Arbeitsplatz zur Wohnung gefolgt ist. Frau M. geht immer wieder wegen neuerer Verfolgungen zur

¹ Voß, Hoffmann & Wondrak, Darmstädter Stalking-Studie 2003

² Voß, Hoffmann & Wondrak, Darmstädter Stalking-Studie 2003

Polizei, was sie nur noch schafft, weil sie auf diese Anzeigen im Gewaltschutzzentrum vorbereitet wird bzw. das Geschehen hier mit ihr verschriftlicht wird. Frau M. äußert oft, dass sie allein schon aufgegeben hätte und in eine andere Stadt gezogen wäre. Sollte dies wirklich der letzte Ausweg werden? Aber sie möchte nicht ein Leben lang auf der Flucht vor Herrn M. sein. Sie ist äußerst erschöpft und nimmt weiterhin Medikamente, um der Situation standzuhalten. An Wochenenden bleibt sie aufgrund ihrer Angst vor persönlichen Verfolgungen die meiste Zeit in der Wohnung.

Oft können nur ein Strafverfahren und/oder ein gerichtlich beschlossenes Kontaktverbot den StalkerInnen die Tragweite ihres Handelns vor Augen führen und die Handlungen beenden oder stark einschränken. Gerichtliche Sanktionen haben die wichtige Funktion der deutlichen Signalwirkung und Grenzsetzung. In sehr seltenen Fällen (zB bei einer massiven psychischen Erkrankung) greifen aber auch die gesetzlichen Instrumente nicht und müssen mit Opfern weitere Schritte in Betracht gezogen werden; schlimmstenfalls kann dies einen Wohnungswechsel bedeuten...

Im August 2008 kommt es zur Strafverhandlung wegen Verdachts der beharrlichen Verfolgung. Die Prozessbegleiterin des Gewaltschutzzentrums sowie die von uns beauftragte Rechtsanwältin (juristische Prozessbegleitung) bereiten Frau M. auf diese Verhandlung gemeinsam vor und begleiten sie dorthin. Vorher wird mit dem Richter besprochen, dass eine abgesonderte Befragung von Frau M. aufgrund der hohen Belastung bei Befragungen mit Herrn M. notwendig

ist und Frau M. Herrn M. nach Möglichkeit nicht begegnen sollte. Da es am Gericht derzeit noch kein Wartezimmer für Zeuginnen gibt, erhalten Frau M. und ihre psychosoziale Prozessbegleiterin vom Gewaltschutzzentrum die Möglichkeit, in der Geschäftsabteilung des Richters zu warten, bis Frau M. aufgerufen wird.



Nach ihrer Zeugenaussage wartet Frau M. mit ihrer Begleiterin vom Gewaltschutzzentrum in einem nahegelegenen Café auf ihre Rechtsanwältin, die uns über den Ausgang der Verhandlung informiert. Herr M. hat im Gerichtssaal behauptet, er habe nur seinen Sohn sehen wollen, und außerdem habe Frau M. ihn auch immer angerufen. Beides entspricht nicht den Tatsachen. Die gerichtlich beschlossenen – geschützten – Besuchskontakte zum Sohn hat Herr M. nie wahrgenommen, und auch die behaupteten Anrufe von Frau M. gibt es nicht mehr – mit einer Ausnahme: Frau M. verlor einmal die Nerven, rief Herrn M. doch noch einmal an und beschwor ihn, sie endlich in Ruhe zu lassen. Aufgrund des Telefonterrors durch Herrn M. beschließt das Gericht eine Rufdatenrückverfolgung (möglich ist eine Rückverfolgung innerhalb der

letzten 6 Monate), und die Verhandlung wird vertagt.

Im fortgesetzten Strafverfahren wg. § 107a StGB wird Herr M. schließlich im Dezember 2008 zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt (die Rufdatenrück- erfassung erbrachte hunderte unerwünschte und teils bedrohliche Anrufe des Herrn M) und erhält zusammen mit dem Urteil die richterliche Weisung eines Kontakt- verbotes gegenüber Frau M. Herr M. äußert bei seiner Verurteilung, dass er Frau M. nicht mehr anrufen werde, dass ihm jedoch niemand verbieten könne, den Kontakt zu seinem Sohn zu halten. Frau M selbst ist aufgrund der Verfolgungen seelisch stark erschöpft und entschließt sich nun im Gespräch im Gewaltschutzzentrum, eine von ihr zunächst aus Kostengründen abgebrochene Psychotherapie auf- grund ihrer Gewalterfahrungen durch Herrn M. fortzusetzen. Wir stellen einen Antrag an das Bundessozialamt auf Kostenübernahme für diese Psychotherapie; dies ist möglich, da Herr M. bereits einmal verurteilt wurde und der Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der Lebensführung von Frau M. gegeben ist. Auch der mj. Sohn von Frau M. leidet mittlerweile unter den Anrufen des Herrn M., wobei er ständig über den momentanen Aufenthalt seiner Mutter ausgefragt wird. Für den Sohn von Frau M. wird dieser die Kontaktaufnahme mit einem Kinder- und Jugendtherapeuten empfohlen.

Die durchschnittliche Dauer von Stalking: 26 Monate. Stalking kann einen Monat, aber auch 30 Jahre andauern. Beratung sowie rechtzeitig gesetzte geeignete Interventionen mindern das Risiko der fortgesetzten Verfolgung.³

Seit der Verurteilung ruft Herr M. seine Ex-Frau zwar nicht mehr an, dafür jedoch ständig den gemeinsamen 13jährigen Sohn, dies nicht mit dem Ziel, Zeit mit ihm zu verbringen, sondern um beharrlich zu erfragen, wo Frau M. gerade sei, mit wem, und was sie mache. Ferner postiert sich Herr M. weiterhin beim Arbeitsplatz von Frau M. und beobachtet sie vom Auto aus bzw. steht wiederholt vor dem Haus eines Bekannten, den Frau M. manchmal besucht. Der 13jährige Sohn leidet sehr unter den permanenten Anrufen, steht jedoch offenbar unter zu großem Druck, um diese konsequent nicht entgegen- zunehmen. Erneut wird Anzeige erstattet; für den mj. Sohn wird nun ebenfalls eine geeignete Prozess- begleitung besprochen und in Erwägung gezogen. Es wird wegen der fortgesetzten Verfolgungen wiederum Anzeige erstattet und parallel dazu eine Eingabe vom Gewaltschutz- zentrum an die Staatsanwaltschaft geschickt: Für die neuerlichen Stalking-Handlungen gibt es verschiedene Zeugen, die hier aufgeführt werden können. Schluss- endlich kommt es zu einem Widerruf der bedingten Strafnachsicht und im neuen Strafverfahren zu einer unbedingten Haftstrafe gegen Herrn M.

Für Frau M. ist nur entscheidend, dass sie und nun der 13jährige Sohn vorerst nicht mehr verfolgt werden. Und sie hat aufgrund der fortgesetzten Unter- stützung unterdessen wieder Hoffnung geschöpft, es möge auch eine langfristige eine andere Lösung möglich sein als diejenige, in eine andere Stadt zu ziehen und ganz neu anfangen zu müssen....

³ Voß, Hoffmann & Wondrak, Darmstädter Stalking-Studie 2003

IV. Ermächtigung / Empowerment von Opfern von Gewalt

Empowerment bezeichnet ein Konzept psychosozialer Praxis. Darin werden die Fähigkeiten, Stärken und Ressourcen der Klientinnen und Klienten zur Selbstgestaltung kritischer Lebenssituationen in den Mittelpunkt gestellt. Somit wird mit dem Defizit-Blickwinkel früherer traditioneller Konzepte aus den Anfängen der Sozialen Arbeit gebrochen. Ziel des Empowerments ist es, die Stärken der Klientinnen und Klienten zu fördern, eine selbstbestimmte Lebensgestaltung zu unterstützen und die dazu notwendige soziale Vernetzung anzuregen.

Empowerment bedeutet also: Ermächtigung zu eigenverantwortlichem Handeln.

Im Gewaltschutzzentrum unterstützen wir Menschen, denen oft nicht nur ihr Glaube an die eigene **Selbstwirksamkeit**, sondern auch die Möglichkeit, diese Selbstwirksamkeit noch erfahren zu können, genommen wurde. Es sind dies Menschen, in der Mehrzahl Frauen, die in einer Beziehung gelebt haben, in der der „Partner“ seine Bedürfnisse nach Macht und Kontrolle rücksichtslos und unter Anwendung von psychischer oder körperlicher Gewalt durchgesetzt hat. Neben der Angst, den Verletzungen und den Schmerzen waren diese Menschen meist über längere Zeit einem repressiv verursachten **massiven Erleben von Ohnmacht** ausgesetzt, und dies ist ein zentraler Faktor für die Entstehung von **Traumatisierung**.

Opfer von Stalking sind ebenso - manchmal über Jahre hinweg - einem solchen Erleben von Ohnmacht ausgesetzt. Auch in Fällen, in denen diese Opfer keine körperliche Gewalt erleiden, sind die psychischen Folgen gravierend.

***Durch Traumatisierung werden folgende Aspekte des Selbst eines Menschen angegriffen:
Das Gefühl, Kontrolle über das eigene Leben und Handeln ausüben zu können
Die Fähigkeit zu vertrauen
Die Fähigkeit, Sicherheit (Deutlichkeit) zu fühlen und wahrzunehmen
Die Wahrnehmungsfähigkeit
Die Erinnerungsfähigkeit***

Es ist dann naheliegend, dem zentralen traumatogenen Faktor, nämlich der erlebten Ohnmacht, entgegenzuwirken bzw. diesen aufzuheben. Das kann insbesondere dadurch geschehen, dass man solchen Menschen **heilsame Machterlebnisse** in einem weiten kommunikativen Sinne vermittelt, sie also umfassend stärkt und **er-mächtigt**. Dies geschieht oft schon in einem Beratungsgespräch im Gewaltschutzzentrum, wenn die Opfer erleben, dass ihnen geglaubt wird und sie durch Mitarbeiterinnen aufgeklärt werden über alle rechtlichen Möglichkeiten, die sie haben. Es entlastet sie oft ungemein, wenn ihnen aufgezeigt wird, dass ihr Gefühl völliger Ohnmacht eine Auswirkung der Gewalt ist und die Verantwortung für die Gewalt bzw. den kriminellen Akt dem Täter zuzuweisen ist.

Empowerment, Ermächtigung gibt keinen einzuschlagenden Weg vor. Die betroffene Person soll in ihren individuellen Bewältigungsversuchen nicht bevormundet werden. Es sollen verschiedene Möglichkeiten und Optionen eröffnet und erörtert werden vor deren Hintergrund sie dann möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Entscheidungen treffen wird können. Es ist ein Konzept, das den Blick auf die Selbstgestaltungskräfte – in unserem Falle der Opfer von Gewalt – und auf ihre Ressourcen richtet, die sie produktiv zur Veränderung der krankmachenden Lebensumstände einzusetzen vermögen. Das kann ein langwieriger Prozess der kleinen Schritte sein oder eine grundlegende Veränderung der Lebensqualität zum Besseren, die manchmal auch in relativ kurzer Zeit möglich wird.

Wenn Menschen, die Gewalt erlebt haben, den für sie so unangenehmen Gang zur Polizei zur Anzeigenniederschrift machen, ist die Angst groß, dass ihnen „sowieso nicht geglaubt wird“ und, dass der Täter dann noch wütender sein wird und alles noch schlimmer wird. Wenn die Opfer danach durch ein polizeiliches Betretungsverbot oder eine einstweilige Verfügung bei Gericht wirksam geschützt werden, hält sich doch die Mehrzahl der Täter an diese Verbote, obwohl sie vorher oft gedroht hatten, dass nichts und niemand sie vor weiterer Gewaltausübung gegen das Opfer abhalten könne. So erleben die Opfer, dass sie selbst wieder an Macht gewonnen haben und der Zustand der Ohnmacht beendet ist. Dies erleichtert und beschleunigt die Verarbeitung von Gewalterfahrungen wesentlich und mildert die Traumafolgen.

Aber es geschieht nicht selten, dass das Gegenteil der Fall ist und Gewaltopfer neuerlich traumatisiert werden, wenn sie sich in den rechtlichen Verfahren einer Fülle von Folgegeschehnissen und Entwicklungen ausgesetzt sehen, über die sie nur sehr eingeschränkt Kontrolle haben. Gerade in diesem Kontext unseres Rechtssystems kann es sehr schnell zu entscheidenden Weichenstellungen kommen, ob das Opfer hier heilsame – wenn auch anstrengende – „Machterlebnisse“ im Sinne einer gesellschaftlichen Ermächtigung erleben kann, oder sich den Geschehnissen wieder hilflos ausgeliefert und davon überwältigt fühlt.

Den Gewaltschutzzentren kommen hier wichtige präventive Aufgaben für die Herstellung und Nutzung förderlicher Einflüsse und Ermächtigung der Opfer und somit der Verhinderung von negativen Entwicklungen und Retraumatisierungen für die Opfer zu. Zu den wichtigsten förderlichen Einflüssen und Haltungen zählen wir:

- die klare Zuweisung der Verantwortung für die Gewalttat oder den kriminellen Akt an den Täter, also die vollständige Entschuldung des Opfers
- Transparenz bei allen Maßnahmen, damit Handlungsabläufe wieder überschaubar und verstehbar, nach Regeln funktionierend wahrnehmbar werden
- genaue rechtliche Informationen und im Hinblick auf das Strafverfahren die Vorbereitung darauf, wie eine Strafverhandlung abläuft, was dort passiert, gefragt wird, warum usw.
- die Begleitung dabei durch psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zur Durchsetzung der Rechte des Opfers
- Gerechtigkeit im Sinne einer Verurteilung des Täters und eines Zuspruchs einer materiellen Entschädigung für das Opfer, denn beides sind handfeste Beweise der Anerkennung schuldloser und gravierender Opferwerdung

Schließlich ist Ziel unserer Arbeit, dass ein Gewaltopfer seinen Status als Opfer überwindet.

Opfer von Gewalt müssen ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung und Veränderung ihrer Lebensumstände überhaupt erst wiederfinden können und zur Entdeckung ihrer eigenen, vielfach verschütteten Stärken ermutigt werden. Dies bedeutet, sie bei der Suche nach Lebensräumen und Lebenszukünften zu unterstützen, die einen Zugewinn von Autonomie, sozialer Teilhabe und eigenbestimmter Lebensregie versprechen. Wiedergewinnen ist für das Opfer die Fähigkeit, sich als handlungsfähiges Individuum wahrzunehmen, das sich als selbstwirksam – im Rahmen unseres Rechtssystems – erleben kann.

Dieser Status wurde den Opfern vom Täter durch Gewaltanwendung abgesprochen, er ist aber jedem Individuum in unserer Gesellschaft zugesichert und zwar durch die Verfassung, die auf der Einhaltung von Menschenrechten basiert.

Ein Beitrag von Dr.ⁱⁿ Christine Baldauf

Verwendete Literatur:

Regner, F. (2006): Normatives Empowerment

Fischer, G./Becker-Fischer, M./Düchting, C. (1998): Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer

V. Wir hören nur eine Seite

Die Gewaltgeschichten unserer Opfer sind aus ihrer Perspektive erzählt. Wir sehen natürlich Schriftstücke, Akten und Verletzungen. Bis es zu einer Aussage im Strafverfahren oder zu Widersprüchen bei Beschlüssen kommt, hören wir jedoch die Darstellungen der Täter nicht aus deren Mund. Dies ist uns besonders wichtig, wird aber auch besonders oft missverstanden. Ich werde in diesem Artikel unsere eindeutige Parteilichkeit für die Opfer begründen und erklären.

Je nach Auftrag und Ziel hat eine Institution dahinter liegende Grundhaltungen und entwickelt sinnvolle Methoden. Es gehört dann auch zur Institution, dass sie für das betroffene Klientel, oder die angestrebte Sache in gewissem Grad „parteilich“ ist.

Die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsbehörde haben die Aufgabe für Kinder einzutreten, daher sind sie auch für diese parteilich. Die ÄrztInnen machen es sich zur Arbeit die PatientInnen bei der Genesung zu unterstützen, sie sind daher für diese Menschen parteilich. Die Polizei hat den Auftrag sich für Recht und Sicherheit einzusetzen, also ist sie für diese Sache parteilich.

Wenn ich es nun zu meiner Aufgabe mache, Opfer von Gewalt dabei zu begleiten, die Gewalt zu beenden und für sich selbst ein zu stehen, so bin ich für diese parteilich.

Die Bewusstheit über die Parteilichkeit und die eigene moralische, idealistische und politische Werthaltung für die tägliche Arbeit sind natürlich in der Institution und in der Person

Es gehört zu einer Institution, dass sie für das betroffene Klientel, oder die angestrebte Sache in gewissem Grad „parteilich“ ist. Im Gewaltschutzzentrum wird die Parteilichkeit deutlich gezeigt, weil das Opfer verletzt und entmächtigt wurde.

selbst auszuhandeln. Im Gewaltschutzzentrum wird die Parteilichkeit deutlich gezeigt, weil das Opfer

verletzt und entmächtigt wurde. Ich zeige sie dem Opfer besonders, weil es Schuldgefühle hat, sich ohnmächtig und verwirrt fühlt.

Meine KlientInnen haben oft erlebt, dass der Täter die Gewalttaten verleugnet, verharmlost und verdreht. In ihrer Welt, war das Verlangen und die Sicht des Täters so lange im Mittelpunkt, dass sie die eigene Wahrnehmung der Gewalterlebnisse als nicht wichtig, nicht richtig, nicht echt und nicht achtenswert abgeschrieben haben. Sie haben oft sogar die Worte dafür verloren. Die Opfer haben besonders die Worte des Täters im Ohr: „Dir wird sowieso niemand glauben.“ Sie haben erlebt, dass Außenstehende sie für mangelhaft, dumm,

selbstschuldig halten, weil sie sich überhaupt verletzen ließen. Meine KlientInnen haben meist das Vertrauen verloren, dass ihnen überhaupt irgend jemand zuhört, ohne sie zu verachten.

Will ich eine Person dabei unterstützen, das zu beenden, was sie selbst als Grenzüberschreitung und Verletzung erlebt, so gebe ich ihr Raum für die eigene Wahrnehmung und Wertigkeit. Meine KlientInnen sollen erleben, dass hier nur sie gehört werden, dass der bisher Mächtigere, hier keine Macht und keine Gewalt ausüben kann. Dies erst unterstützt das Vertrauen, dass alles gesagt werden darf.

Wenn ich deswegen die Seite des Täters ausklammere, so bedeutet das nicht, dass ich glaube es gäbe sie nicht. Zu Opferschutz gehört auch die Arbeit mit Tätern, aber ich kann sie nicht leisten, da ich sonst die Parteilichkeit und das Vertrauen in der Beziehung mit dem Opfer gefährde. Ich setze dadurch

außerdem eine klare Botschaft an den Täter. Ich mache ihm klar, dass er die Tat, die er begangen hat, nicht verdrehen und verharmlosen kann. Täterarbeit mit Fokus auf den

Zu Opferschutz gehört auch die Arbeit mit Tätern, aber ich kann sie nicht leisten, da ich sonst die Parteilichkeit und das Vertrauen in der Beziehung mit dem Opfer gefährde. Ich setze dadurch außerdem eine klare Botschaft an den Täter. Nämlich, dass er die Tat, die er begangen hat, nicht verdrehen und verharmlosen kann.

Opferschutz, zieht den Täter immer in Verantwortung und erlaubt so eine Wiederherstellung der Machtbalance zwischen Täter und Opfer. Die Motive des Täters sind für meine Arbeit mit dem Opfer nur wichtig, wenn ich versuche die Gefährdung für das Opfer einzuschätzen.

Parteilichkeit hat bei uns zusätzliche Bedeutung, wenn es um die geschlechtsspezifische Komponente von Gewalt geht. Im Jahr 2008 waren 91,8% der Menschen, die zu uns in die Beratung kamen Frauen. 95,1% der uns bekannt gewordenen Gewaltausübenden waren Männer. Die individuelle Arbeit mit der Klientin, verlangt einen generellen Blick auf Lebenszusammenhänge von Frauen in unserer Gesellschaft. Frauen werden vermehrt Opfer

Im Jahr 2008 waren 91,8% der Menschen, die zu uns in die Beratung kamen Frauen. 95,1% der uns bekannt gewordenen Gewaltausübenden waren Männer.

Frauen werden vermehrt Opfer von Gewalt durch Männer, deshalb brauchen sie jemanden der für sie Partei ergreift.

von Gewalt durch Männer, deshalb brauchen sie jemanden der für sie Partei ergreift. Frauen erleben nicht vermehrt Gewalt, weil sie die besseren Menschen sind, sondern

weil ihnen als Frau oft immer noch die schwächere Position zugewiesen wird.

Es herrscht, unter vielen verschiedenen – modernen und althergebrachten – Maßstäben für Männlichkeit und Weiblichkeit, auch noch derjenige, dass der Mann gegenüber seiner Frau der Mächtigere zu sein hat. Orientiert sich ein Mann daran in extremem Ausmaß, so wird er besonders zu Gewalt neigen, um die Machtposition zu erhalten. Ein weiterer Maßstab, der

auch positiv sein kann, jedoch im Extrem und in der Zuschreibung an *ein* Geschlecht *alleine* gefährlich ist, ist jener, dass die Frau für die Harmonie in der Beziehung verantwortlich ist. Parteilichkeit für Frauen die von familiärer Gewalt betroffen sind, basiert auf der Anerkennung der strukturellen Machtungleichheit der Geschlechter. Dies ist auch heute noch so, obwohl der „Feminismus“ weitgehend abgeschrieben wird, nur „Gender-Perspektive“ eine akzeptierte Bezeichnung für die Wahrnehmung struktureller Ungleichheiten ist.

Ich komme zurück zu unserer Wirkung nach außen, wo wahrgenommen wird, dass wir nur eine Seite hören. Kooperation mit KollegInnen anderer Stellen gelingt, wo versucht wird, einen Konsens der verschiedenen Anliegen und Ziele zu finden. Es kann divergierende Interessen geben und trotzdem zusammengearbeitet werden. Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Gewalttäter kommt in die Psychiatrie. Das Ziel der ÄrztInnen ist die Stabilisierung, daher auch die Familie, als besonders relevante Ressource des Patienten. Das Gewaltschutzzentrum nimmt mit dem Gewaltopfer Kontakt auf. Um dieses zu stabilisieren, ist es besonders wichtig den Gewalttäter erst einmal vom Opfer fern zu halten. Beide Ansätze sind legitim und kompetent. Kooperation und Austausch führen zu erfolgreicher Krisenbewältigung.

Wenn unsere KlientInnen transparent erleben, wer welche Arbeit warum und wie macht, können sie wieder das Vertrauen gewinnen, dass ihnen geholfen wird und sie sich mit der Unterstützung von außen selbst helfen können. Sie erleben dann Grenzen der Institutionen weniger als Zurückweisung und wissen, wo sie sich welche Unterstützung holen können.

Da die Kooperation oft wirklich gut klappt und wir auch darauf angewiesen sind, bedanken wir uns bei unseren KooperationspartnerInnen von der Polizei bis zur Jugendwohlfahrt, vom Gericht bis zum Krankenhaus, sowie bei allen anderen für die gute Zusammenarbeit!

Ein Beitrag von Mag.^a Heide Demel

VI. Statistik

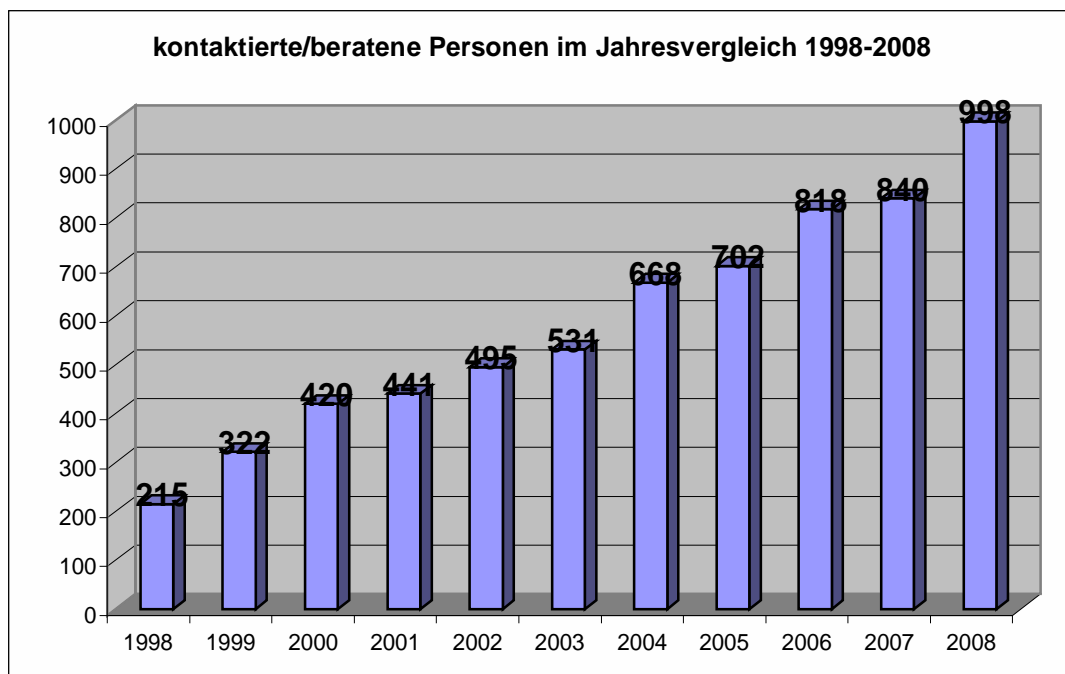
1. Anzahl der beratenen Personen

Im Jahr 2008 hat das Gewaltschutzzentrum Salzburg von insgesamt **998 Personen** erfahren, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen waren. Das bedeutet einen **Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von 15,8%**.

917 Frauen und 81 Männer haben Gewalt von 965 Männern und 48 Frauen erlebt.

Insgesamt wurden an das Gewaltschutzzentrum Salzburg 436 Wegweisungen/Betretungsverbote, 139 Anzeigen wegen beharrlicher Verfolgung, 40 Streitschlichtungen und 13 sonstige Mitteilungen von der Polizei übermittelt.

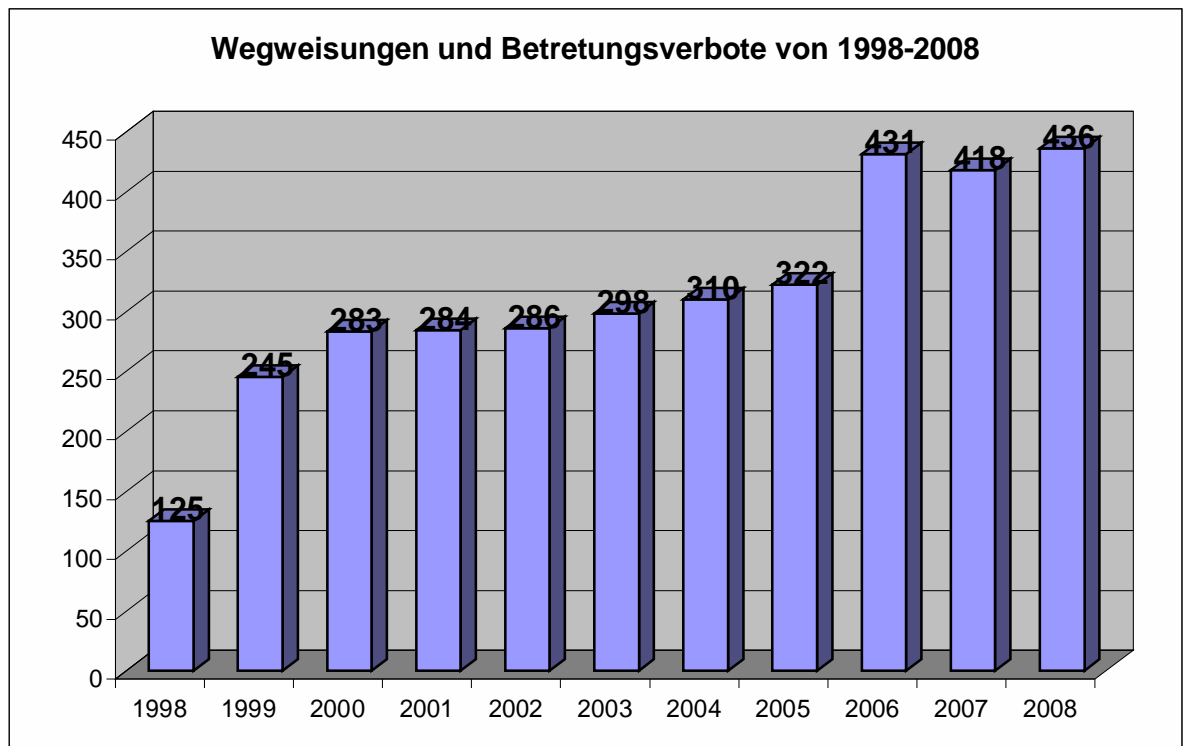
Jahresvergleich



Im Jahr 2008 wurden um 15,8% mehr Personen kontaktiert, bzw. beraten, als im Jahr 2007.

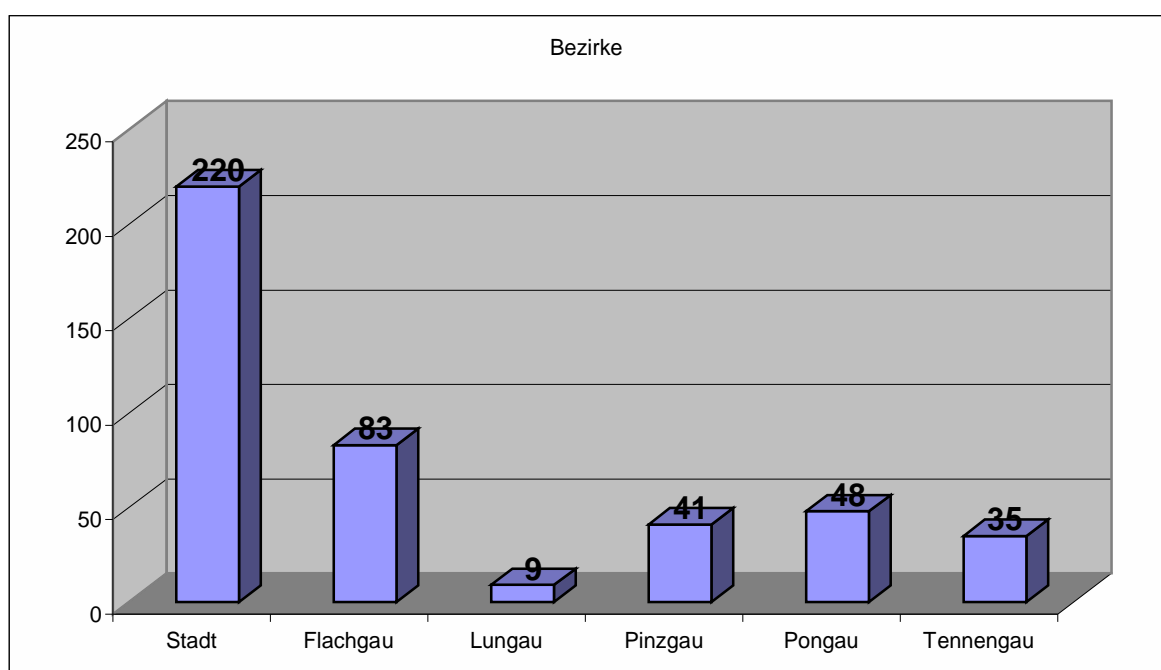
2. Wegweisungen/Betretungsverbote

Im Jahr 2008 wurden dem Gewaltschutzzentrum Salzburg 436 Wegweisungen/Betretungsverbote von der Polizei übermittelt.



Im Jahr 2008 wurden um 4,1% mehr Betretungsverbote/Wegweisungen an das Gewaltschutzzentrum von der Polizei übermittelt, als im Jahr 2007

Wegweisungen/Betretungsverbote im Jahre 2007 nach Bezirken aufgliedert



Da die Bezirke unterschiedliche Einwohnerzahlen aufweisen, wird in der Folge die Anzahl an Betretungsverboten pro Bezirk im Verhältnis zur Einwohnerzahl des jeweiligen Bezirks angeführt:

1 BV/WW kommt im

| | | |
|--------------------|-------|----------------|
| Flachgau auf | 1.689 | EinwohnerInnen |
| Lungau auf | 2.347 | EinwohnerInnen |
| Pinzgau auf | 2.077 | EinwohnerInnen |
| Pongau auf | 1.636 | EinwohnerInnen |
| Tennengau auf | 1.610 | EinwohnerInnen |
| Salzburg Stadt auf | 678 | EinwohnerInnen |

Es wird ersichtlich, dass die Anzahl der angeordneten Betretungsverbote zwischen den Bezirken stark von einander abweichen.

3. Demographische Daten

3.1. Demographische Daten der Opfer

| Alter | Absolute Zahlen |
|---------------|-----------------|
| bis 14 Jahre | 17 |
| 15 – 17 Jahre | 18 |
| 18 – 20 Jahre | 44 |
| 21 – 30 Jahre | 232 |
| 31 – 40 Jahre | 288 |
| 41 – 50 Jahre | 230 |
| 51 – 60 Jahre | 93 |
| Über 61 Jahre | 57 |
| unbekannt | 19 |

| Nationalität | Absolute Zahlen |
|----------------|-----------------|
| Österreich | 731 |
| EU-Staaten | 49 |
| andere Staaten | 161 |
| unbekannt | 57 |

19% der Gewaltopfer leben gemeinsam mit einem Kind in ihrem Haushalt und 18% der Betroffenen leben mit zwei oder mehreren Kindern. Mit ca. 58% der Gewaltopfer leben keine gemeinsamen Kinder im Haushalt. Bei etwa 5% liegen dem GSZ diesbezüglich keine Daten vor.

3.2. Demographische Daten der Gewalttäter

| Alter | Absolute Zahlen |
|---|-----------------|
| bis 14 Jahre | 13 |
| 15 – 17 Jahre | 16 |
| 18 – 20 Jahre | 23 |
| 21 – 30 Jahre | 198 |
| 31 – 40 Jahre | 257 |
| 41 – 50 Jahre | 262 |
| 51 – 60 Jahre | 127 |
| über 61 Jahre | 48 |
| unbekannt oder nicht in Salzburg wohnhaft | 69 |

| Nationalität | Absolute Zahlen |
|----------------|-----------------|
| Österreich | 639 |
| EU-Staaten | 48 |
| andere Staaten | 203 |
| unbekannt | 123 |

3.3. Beziehungsverhältnis

| Beziehungsverhältnis | Absolute Zahlen |
|-----------------------------------|-----------------|
| Familiäre Gewalt (Täter männlich) | 754 |
| Familiäre Gewalt (Täter weiblich) | 34 |
| Gewalt im sozialen Nahraum | 145 |
| Keine Gewalt in der Privatsphäre | 31 |
| unbekannt | 49 |

Von den Opfern familiärer Gewalt leben fast 47% in einer Ehegemeinschaft und ca. 22% in Lebensgemeinschaft. Ungefähr 21% der Betroffenen von familiärer Gewalt wurden von ehemaligen Ehe- oder Lebenspartnern gefährdet.

4. Gewalterfahrungen

4.1. Die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen gab an, wiederholt Opfer von psychischer und physischer Gewalt geworden zu sein. Nur ein sehr geringer Anteil gab an, physische Gewalt einmalig erlebt zu haben.

| Formen der ausgeübten Gewalt | Absolute Zahlen |
|------------------------------|-----------------|
| sexuelle Gewalt | 32 |
| Morddrohungen | 84 |

| | |
|---|-----|
| Nötigung | 46 |
| verfolgen, überwachen, Telefonterror (Stalkinghandlungen in der Beziehung) | 160 |
| Stalkinghandlungen unter Fremden oder nach Beziehungsende | 147 |
| Sachbeschädigung/Sachentwendung | 76 |
| ein-/aussperren | 21 |
| würgen | 27 |
| körperliche Gewalt | 532 |
| Hausfriedenbruch | 12 |
| mit Waffe/Gegenstand verletzt | 12 |
| Drohung mit einer Waffe/Messer | 17 |

1.741 Angaben machten die Opfer zu psychischer Gewalt in den Kategorien: Beschimpfung, Verleumdung, Bevormundung, ökonomischer Gewalt, Drohungen, Schlafentzug, Vernachlässigung. Die überwiegende Mehrheit erlebte psychische Gewalt in Kombination mit körperlicher Gewalt. 14 Täter hatten Schusswaffen, 45 Täter waren vorbestraft und 15 Täter wurden im Zuge eines Betretungsverbot verhaftet.

4.2. Gewalterfahrungen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen

Wichtig ist zu betonen, dass in Gewaltbeziehungen Kinder und Jugendliche auch immer mittelbar betroffen sind. Das Miterleben von Gewaltübergriffen hat massive psychische Auswirkungen (vgl. Strasser, Philomena. Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Innsbruck, Wien, München: Studien-Verlag, 2001).

5. Weiterführende rechtliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

5.1. Insgesamt wurden - soweit bekannt – 139 einstweilige Verfügungen wegen häuslicher Gewalt nach § 382b EO und 18 einstweilige Verfügungen wegen Stalking nach § 382g EO beantragt. Davon wurden 133 einstweilige Verfügungen vom Gewaltschutzzentrum Salzburg verfasst.

Durch den Jugendwohlfahrtsträger wurden – soweit bekannt – 3 einstweilige Verfügungen beantragt.

Nach einem Betretungsverbot beantragt jede mindestens jede vierte und ohne Betretungsverbot nur jede zwölfte gefährdete Person eine einstweilige Verfügung.

6. Strafverfahren

376 Opfer haben 479 Delikte angezeigt.

| Strafverfahren bezogen auf die Delikte, wegen | |
|---|-----|
| Gefährliche Drohung | 116 |
| Hausfriedensbruch | 2 |

| | |
|--------------------------|-----|
| Körperverletzung | 181 |
| Beharrliche Verfolgung | 133 |
| Kindesentziehung | 2 |
| Freiheitsentziehung | 2 |
| Nötigung | 20 |
| Sachbeschädigung | 10 |
| Schwere Körperverletzung | 9 |
| Vergewaltigung | 1 |
| Sexuelle Nötigung | 2 |

| Ergebnisse der Strafverfahren | |
|---|----|
| Einstellung des Verfahrens | 9 |
| Einstellung des Verfahrens auf Probezeit (Diversions) | 3 |
| Freispruch | 8 |
| Verurteilung | 24 |
| Verurteilung mit Kontaktverbot und Schmerzensgeldzuspruch | 10 |
| Verurteilung mit Kontaktverbot | 3 |
| Verurteilung mit Schmerzensgeldzuspruch | 14 |
| Sonstige diversionelle Erledigungen u. Tatausgleich | 5 |
| unbekannt | 3 |
| Entschlagung | 3 |
| noch laufend | 42 |

7. Prozessbegleitung

Das Gewaltschutzzentrum Salzburg hat 2008 **157 psychosoziale Prozessbegleitungen** durchgeführt und **103** mal Rechtsanwälte/Innen mit der **juristischen Prozessbegleitung** beauftragt.

VII. Informations- und Sensibilisierungsarbeit

Kooperation und Koordination, Fortbildungen, Schulungen, Medienarbeit

Medienarbeit/Öffentlichkeitsarbeit

25.2.2008: Radiointerview für Antenne Salzburg, Thema „Stalking“, GSZ Sbg.

7.3.2008: Pressegespräch, Thema „Interventionsstelle wird Gewaltschutzzentrum, Daten und Fakten zu Gewalt in der Familie“, GSZ Sbg.

5.6.2008: Radiointerview für Radio Salzburg, Thema „Familiäre Gewalt und Fußball EM, internationaler Vergleich und mögliche Zusammenhänge“, GSZ Sbg.

6.6.2008 Radiointerview für Radio Untersberg, Thema „Familiäre Gewalt und Fußball EM“, GSZ Sbg.

10.6.2008 Interview für die Tageszeitung Salzburger Nachrichten, Thema „Familiäre Gewalt und Fußball EM“, GSZ Sbg:

2.12.2008: Podiumsdiskussion zu „Frauenhandel in Österreich“, Mozartkino Salzburg

9.12.2008: Rundfunk-Sendung „Thema“, Radio Salzburg, Thema „Familiäre Gewalt und Außenfaktoren“, gemeinsam mit Dr. Rudolf Feichtinger BPD Sbg., ORF Landesstudio Salzburg

Kooperation/Koordination

7.2.2008: Kooperationssitzung Arbeitskreis Pinzgau „Familie Gewalt Frei“, BH Zell am See

19.2.2008: Kooperationstreffen/Konzeptarbeit mit TrainernInnen für die Grundausbildung der Polizei, Ausbildungszentrum der Polizei, Großgmain

4. und 5.2.2008: Arbeitstagung „Juristisches Fachforum der GSZ/ISTen Österreichs“, GSZ Sbg.,

26.2.2008: Kooperationssitzung „Runder Tisch PB“ der Prozessbegleitungseinrichtungen des Bundeslandes Salzburg, GSZ Sbg.

3. und 4.3.2008: Arbeitstagung Geschäftsführerinnenkonferenz der GSZ/ISTen Österreichs, GSZ Sbg.

11.3.2008: Vorstandssitzung des GSZ Sbg., GSZ Sbg.

14.3.2008: Arbeitstagung „AK Statistik der GSZ/ISTen Österreichs“, GSZ Sbg.

25.3.2008: Arbeitssitzung „Juristische Reformvorschläge“ der GSZ/ISTen Österreichs gemeinsam mit Mag.a Maria Schwarz-Schlöglmann, GF GSZ OÖ, GSZ Sbg.

27.3.2008: Kooperationssitzung Arbeitskreis Pinzgau „Familie Gewalt Frei“, BH Zell am See

1.3.2008: Kooperationsgespräch mit der Wohngemeinschaft „Einstein“, GSZ Sbg.

3.4.2008: Kooperationssitzung „Runder Tisch PB“ der PB Einrichtungen des Bundeslandes Salzburg, GSZ Sbg.

4.4.2008: Arbeitssitzung „Juristische Reformvorschläge“ der GSZ/ISTen Österreichs gemeinsam mit Mag.a Maria Schwarz-Schlöglmann, GF GSZ OÖ, GSZ Sbg.

22.4.2008: Kooperationsgespräch mit Leitendem Staatsanwalt Dr. Witek, Landesgericht Sbg.

5.5.2008: Kooperationssitzung Arbeitskreis Pinzgau „Familie Gewalt Frei“, BH Zell am See

13.5.2008: Kooperationstreffen mit den PräventionsbeamtenInnen der Polizei des Bundeslandes Salzburg, GSZ Sbg.

20.und 21.5.2008: Arbeitstagung der Geschäftsführerinnenkonferenz mit VertreterInnen des BM.I und der Frauensektion Bundeskanzleramt, IBF Wien

26.5.2008: Kooperationssitzung „Runder Tisch PB“ der PB Einrichtungen des Bundeslandes Salzburg, GSZ Sbg.

27.5.2008: Kooperationssitzung mit Verein Männerwelten, Verein Männerwelten Salzburg

29.5.2008: Tagung der Frauenministerin Bures „Gewaltprävention“, Wien

12.6.2008 Kooperationsgespräch mit der Mädchenbeauftragten des Bundesland Salzburg, Akzente Salzburg

20.6.2008: Kooperationsgespräch mit VertreterInnen der Telefonseelsorge Sbg., GSZ Sbg.

23.6.2008: Kooperationssitzung mit VertreterInnen des Vereins Neustart, „Antigewalttraining für Gewalttäter“, Verein Neustart Sbg.

7.7.2008: Teilnahme Arbeitskreis des BM.J, „Vertrauensperson im Scheidungsverfahren“, BM.J Wien

9.7.2008: Kooperationsgespräch mit den sonderzuständigen StaatsanwältInnen der StA Salzburg, GSZ Sbg.

18.8.2008: Kooperationssitzung mit Bundesministerin Silhavy, der GSZ/IST Österreichs, Bundeskanzleramt Wien

4.9.2008: Kooperationsgespräch mit geschäftsführendem Sicherheitsdirektor Brigadier Mag. Dr. Franz Ruf, GSZ Salzburg

18.9.2008 Kooperationssitzung „Runder Tisch PB“ der PB Einrichtungen des Bundeslandes Salzburg, GSZ Sbg

19.9.2008: Arbeitstagung „AK Statistik der GSZ/ISTen Österreichs“, GSZ Sbg.

29.9.2008: Kooperationsgespräch mit sonderzuständigen StaatsanwältInnen, „Anti-Gewalt-Training für Gewalttäter“ gemeinsam mit Verein Neustart, Landesgericht Salzburg

1.10.2008: Kooperationsgespräch mit Anti-Gewalt-Trainern des Vereins Neustart, GSZ Sbg.

3.10.2008 Kooperationsgespräch mit Bezirksgerichtsvorsteher des BG Salzburg Dr. Filip, BG Sbg.

7.10.2008: Kooperationsgespräch mit Mag.a Stefanelli, Kabinett der Frauenministerin, GSZ Sbg.

13.10.2008 Teilnahme am Festakt „10 Jahre GSZ OÖ“, Rathaus Linz

15.10.2008: Kooperationsgespräch mit Kriminalreferent/Innen der Polizei Stadt Salzburg, GSZ Sbg.

23.10.2008: Kooperationsgespräch mit stlv. Sektionsleiter der Sektion Öffentliche Sicherheit Major Kogler, BM.I Wien

28.10.2008 Kooperationssitzung Arbeitskreis Pinzgau „Familie Gewalt Frei“, BH Zell am See

3. und 4. 11.2008: Arbeitstagung „Juristisches Fachforum der GSZ/ISTen Österreichs“, GSZ Sbg.,

5.11.2008:Kooperationsgespräch mit Kriminalreferenten der Polizei Stadt Salzburg, GSZ Salzburg

6. und 7. 11.2008 Arbeitstagung der Geschäftsführerinnenkonferenz der GSZ/ISTen Ö, GSZ OÖ

12.11.2008 Kooperationssitzung AK Stadt Salzburg „Gewalt in der Familie“, GSZ Sbg.

26.11.2008: Teilnahme an Tagung Verein Neustart Wien, „Opferschutz und Hilfe für Täter“, Wien

2.12.2008: Kooperationssitzung mit Trainern des Anti-Gewalt-Trainings, Verein Neustart Sbg.

4.12.2008: Kooperationssitzung „Runder Tisch PB“ der PB Einrichtungen des Bundeslandes Salzburg, GSZ Sbg.

9.12.2008: Kooperationsgespräch der GSZ/ISTen Österreichs mit Frau Nachbauer, Weißer Ring, GSZ Steiermark

18.12.2008 Kooperationsgespräch mit Vorstand Verein Kokon, GSZ Sbg.

Schulungen, Fortbildungen, Informationsveranstaltungen (Teilnahme)

18. und 19.1.2008: FOBI „Energetische Psychologie I: Kurzzeitinterventionen traumatisierter KlientInnen“, Wien

26.5.-30.5.: Teilnahme und Referat „Richter/Innenwoche der Familienrichter“, Laa an der Thaya

3.7.2008: Tagung „Formen und Folgen von psychischer Gewalt in der Familie“, Leogang

15.-17. 9.2008: FOBI „Grundlagen frauenspezifischer Beratung, Teil 1“, Wien

8.-10. 10.2008: Teilnahme an den „Stodertaler Forensiktagen“, Hinterstoder

17.10.2008: Interne FOBI zu „StPO neu“ mit RA Dr. Vana-Kowarzik, GSZ Sbg.

20.-22.11.2008: FOBI „Prinzipien frauenspezifischer Beratung, Teil 2“, Wien

24.und 25.11.2008: Trainingsseminar „Social Quality Leadership“, der GSZen/ISTen Ö, Sbg.

Schulungen, Fortbildungen, Informationsveranstaltungen (Referentinnen d. GSZ)

6.1.2008: FOBI-Seminar, „Formen, Auswirkungen, Ursachen und Täterpsychologie bei familiärer Gewalt“ für Verein Neustart, Neustart Sbg.

23.1.2008: Interne Fortbildung zu „StPO 2008“, GSZ Sbg.

6.2.2008: FOBI-Seminar, „Täterarbeit mit Fokussierung auf Opferschutzarbeit“ für Verein Neustart, GSZ Sbg.

5.3 – 6.3.2008: Schulung „Gewalt in der Privatsphäre“ im Rahmen der Grundausbildung für PolizeischülerInnen, Ausbildungszentrum der Polizei, Großgmain

1.4.2008: Gastvortrag, „Das Arbeitsfeld des GSZ Salzburg“ in Kooperation mit Verein Männerwelten für die Universität Salzburg/Psychotherapeutische Propädeutikum, Universität Sbg.

14.4.2008: FOBI „Kooperation Opferschutzarbeit – Täterarbeit“ für Verein Neustart, GSZ Sbg.

23.4.2008: Gastvortrag „Formen, Ursachen, Auswirkung von familiärer Gewalt“, Fachhochschule für Soziale Arbeit, FH Urstein/Puch,

3.6.2008: Schulung „Gewalt in der Familie“ für MitarbeiterInnen der Wohngemeinschaft Einstein, GSZ Sbg.

15.6. und 16.6.2008: Schulung „Gewalt in der Privatsphäre“ im Rahmen der polizeilichen Grundausbildung für PolizeischülerInnen, Ausbildungszentrum Großgmain

2.10.2008: Vortrag „Stalking, Formen, Auswirkungen und Opferschutzarbeit“ auf Einladung des Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit des Landes Salzburg, Salzburg

VIII. Gesetzliche Entwicklungen und Reformvorschläge

1. CEDAW (UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)

2002 und 2003 wurden zwei Frauen von ihren Ehemännern ermordet. Die Strafverfolgungsbehörden waren in beiden Fällen mit Betretungsverbot und Anzeigen bereits längere Zeit vor der Ermordung involviert¹. Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und der Verein Frauen-Rechtsschutz erstatteten 2004 wegen Frauenrechtsverletzung durch die Strafverfolgungsbehörden in beiden Fällen Mitteilungen an das UN-Frauenrechtskomitee.

Das Komitee anerkennt zwar die umfassenden Gesetzesbestimmungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Österreich, sieht aber Mängel im Vollzug dieser Gesetze bei der Polizei und den Justizbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft, in der mangelnden Kommunikation und Koordination, im Fehlen einer institutionalisierten Kommunikation zwischen Polizei und Justizbehörden und in der Verharmlosung häuslicher Gewalt. Das Komitee forderte Österreich zu einer Stellungnahme auf.

Das BM für Justiz richtete im Herbst 07 eine Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ ein, die auch mit Vertreterinnen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen besetzt war. Neben Aus- und Fortbildungsplänen wurde ein „Best practice-Modell“ für die Staatsanwaltschaft auch unter Berücksichtigung der Bedingungen für den Journaldienst erarbeitet. Das Modell reagiert auf die jeder Gewaltbeziehung innewohnenden Gewaltdynamik mit einem abgestuften Instrumentarium strafrechtlicher Maßnahmen. Mit der Einführung einer verpflichteten Sonderzuständigkeit für Gewalt im sozialen Nahraum bei allen größeren Staatsanwaltschaften wurde der Intensivierung des Kommunikationsflusses zwischen Polizei, Staatsanwalt/wältin und Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle, der Bündelung der Information, wie etwa Missachtungen von Betretungsverboten und einstweiligen Verfügungen, und der Bündelung von strafrechtlichen Konsequenzen Rechnung getragen.

¹ Sachverhalt, Beschwerden, Vorbringen, Gutachten des Komitees und die Stellungnahme der Republik Österreich ist unter www.bmj.gv.at und im Intranet veröffentlicht

2. Zweites Gewaltschutzgesetz

Das BM für Justiz richtete ebenfalls im Herbst 07 die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ mit Einbindung ua. von VertreterInnen der Ministerien, Jugendwohlfahrt, Kinderschutzeinrichtungen und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen ein. Das Ergebnis ist das zweite Gewaltschutzgesetz, das am 11. 3. 2009 beschlossen wurde und mit 1. Juni 2009 in Kraft treten wird.

Kernstücke sind

- die Neugestaltung der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor häuslicher Gewalt (282 b EO) durch den Wegfall des Angehörigenbegriffs und die Dauer von 6 Monaten
- die Dauer aller in der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (Stalking-EV) aufgezählten Verbote gelten losgelöst von einem Hauptverfahren ein Jahr und
- die Einführung einer zusätzlichen einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt mit der Dauer von einem Jahr
- die psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren. Die juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren fiel den Sparmaßnahmen der Regierung zum Opfer.
- die gesonderte (kontradiktorische) Einvernahme im Zivilverfahren
- die Möglichkeit der Geheimhaltung der Adresse im Zivilverfahren
- die Einführung des Straftatbestandes „Fortgesetzte Gewaltausübung“, der den Folgen von wiederholten einfachen Misshandlungen, Gewalt und Drohungen usw.

durch eine Person zb. dem Partner, Rechnung tragen soll.

- Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der Prozessbegleitung im Strafverfahren auf alle Opfer von Verbrechen, die dadurch in ihrem privaten Bereich verletzt wurden, fiel ebenfalls den Sparmaßnahmen zum Opfer.

3. Stellungnahmen

3. 1. Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum 2. Gewaltschutzgesetz²

3.2. Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009³

3.3. Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses erlassen wird⁴

² Verfasserin Hojas, Renate, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

³ Verfasserin DSA Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

⁴ Verfasserin Hojas, Renate, Verfasserin Verein LEFÖ, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

4. Reformvorschläge der Interventionsstellen und Gewaltshutzentren Österreichs⁵

Die in Punkt 3 angeführten Stellungnahmen und in Punkt 4 angeführten Reformvorschläge werden auf Wunsch auch gerne ausgedruckt - also in Papierform – kostenfrei zugesandt.

⁵ www.gewaltshutzentrum.at/ooe

Wir danken

allen unseren KooperationspartnerInnen aus den Ministerien, insbesondere aus dem Bundesministerium für Inneres, den Frauenministerinnen und deren engagierten Mitarbeiterinnen, und den KooperationspartnerInnen aus dem Bundesministerium für Justiz. Besonderer Dank gilt unseren engsten KooperationspartnerInnen aus Polizei und Exekutive, der Justiz und den KooperationspartnerInnen der Jugendwohlfahrtsträger. Wir danken auch für die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, hier vor allem den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen und den vielen Einzelpersonen. Ohne diese wohlwollende und konstruktive Zusammenarbeit wäre eine effektive Opferschutzarbeit nicht möglich.

Wir danken besonders den Vorstandsfrauen samt Rechnungsprüferinnen des Vereins Gewaltschutzzentrum Salzburg für Ihre unterstützende und wertschätzende Zusammenarbeit.

Dr.ⁱⁿ **Böhm** Renate

Mag.^a **Gschwandtner** Ulrike,

deren Tod wir im Juli 07 mit tiefer Trauer hinnehmen mussten

SR Dr.ⁱⁿ DSA **Hohenwarter** Andrea

DSA **Weiler** Regina

Dr.ⁱⁿ **Krenn** Rosi

Mag.^a **Stiftinger** Anna, Vorsitzende

Im Auftrag von und finanziert durch

BUNDESKANZLERAMT  FRAUEN

und

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

gefördert aus Mitteln des

JUSTIZ
BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ